

BO-Nr. 3779 – 13.07.2016

PfReg. K 1.8

Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen und der Lektoren und Lektorinnen

Richtlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der liturgische Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen wurde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Jahre 1968 eingeführt und fand in den Gemeinden rasch eine gute Akzeptanz. Die heute gültigen rechtlichen Grundlagen dieses Dienstes sind in der Instruktion „*Immensae caritatis*“ der Sakramentenkongregation (1973) sowie in den Canones 230 § 3, 910 § 2 des kirchlichen Rechtsbuchs (1983) zusammengefasst. Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen üben ihren Dienst aus

- als getaufte und gefirmte Christen. Kraft der Taufe und der Firmung haben sie Anteil am gemeinsamen Priestertum der Getauften, das sie befähigt, in den Gottesdiensten der Kirche mitzuwirken,
- als beauftragte Gemeindemitglieder. Kraft der Beauftragung nehmen sie eine besondere Aufgabe in der Liturgie der Kirche wahr. Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen haben für ihren Einsatz gemäß dem Prinzip der tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern Dank und Anerkennung verdient. In den Gemeinden haben sie einen beachtlichen Beitrag zur Erneuerung der Liturgie im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils geleistet. Ihr liturgischer Dienst wird auch künftig gebraucht.

Die Richtlinien für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden unter Berücksichtigung der in den vergangenen 50 Jahren gemachten Erfahrungen fortgeschrieben.

1. Grundsätzliche Regelungen

a. Den Dienst der Kommunionsspendung in

- Messfeiern und Wort-Gottes-Feiern
- bei Kranken

können Frauen und Männer übernehmen, die vom leitenden Pfarrer namentlich zu je einem dieser Dienste beauftragt worden sind. Vorausgesetzt werden ein Leben aus dem Glauben, die Mitarbeit in der Gemeinde und die Mitfeier ihrer Gottesdienste sowie eine innere Sensibilität für die Liturgie der Kirche und ein vertieftes Verständnis der Eucharistie.

- b. Priester und Diakon sind von Amts wegen Spender der heiligen Kommunion in der Messfeier. Mit ihnen zusammen teilen die beauftragten Frauen und Männer die Kommunion aus, wenn die Zahl der Kommunikanten dies erfordert.
- c. Krankenkommunionhelfer und -helferinnen können an Sonn- und Wochentagen die Krankenkommunion und die Wegzehrung überbringen, sofern
- ein Priester oder Diakon nicht zur Verfügung steht;
 - diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen oder aus Krankheits- und Altersgründen verhindert sind.
- d. Der Dienst der Kommunionsspendung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer.

- e. Bei der Spendung der heiligen Kommunion tragen die Beauftragten eine diesem Dienst angemessene Kleidung.
- f. Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen können im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester oder Diakon in Betstunden oder Gebetszeiten die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen sowie in den Tabernakel zurückstellen, jedoch ohne den sakramentalen Segen zu erteilen (c. 943 CIC).

2. Beauftragung

Der leitende Pfarrer beauftragt in einem Gottesdienst vor Ort zum Dienst der Kommunionsspendung in Messfeiern und Wort-Gottes-Feiern Frauen und Männer, die im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat vorgeschlagen worden sind. Die Beauftragung erfolgt durch eine Urkunde. Ebenso beauftragt er Frauen und Männer, die bei kranken und alten Gemeindemitgliedern in Wohnungen, Krankenhäusern und Altenheimen die Kommunion überbringen. Die Beauftragungsurkunden werden zur Unterschrift und Übergabe im Gottesdienst nach dem Besuch des entsprechenden Einführungskurses den jeweiligen Pfarrämtern vom Referat Liturgische Dienste im Institut für Fort- und Weiterbildung zugeschickt.

Gebete für die Beauftragung zu einem liturgischen Dienst finden sich in der Arbeitshilfe „HOFFNUNGSTRÄGER – Anerkennung – Sendung – Beauftragung von ehrenamtlich Engagierten“. Die Arbeitshilfe wurde von der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption – im Juni 2016 herausgegeben und allen Pfarrämtern zugeschickt.

Das Mindestalter für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen beträgt in der Regel 25 Jahre. Die Beauftragung gilt bis zum Widerruf. Es ist sinnvoll, wenn in einer Gemeinde gemäß ihrer Größe und der Häufigkeit ihrer Gottesdienste mehrere Personen diese Dienste versehen. Bevor die im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat vorgeschlagenen Personen einen Einführungskurs besuchen, führt der leitende Pfarrer oder der pastorale Mitarbeiter / die pastorale Mitarbeiterin, der / die von ihm dazu delegiert wird, ein persönliches Gespräch über den Kommunionhelferdienst und seine Voraussetzungen.

3. Einführung

Der Beauftragung im Gemeindegottesdienst geht ein Einführungskurs voraus, der die theologische, spirituelle und praktische Grundlegung des Kommunionhelferdienstes vermittelt. Für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen in Mess- und Wort-Gottes-Feiern und für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Dienst der Krankenkommunion wird ein jeweils spezifischer Einführungskurs angeboten. Die Durchführung übernimmt das Referat Liturgische Dienste im Institut für Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der HA VIIIa – Liturgie – des Bischöflichen Ordinariates. Die erforderlichen Angaben zur Anmeldung sind dem Anmeldeformular im Fortbildungskalender des Instituts für Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Dienste der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. der Homepage des Instituts für Fort- und Weiterbildung zu entnehmen.

4. Weiterbildung

Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen üben einen anspruchsvollen liturgischen Dienst aus. Daher soll ihrer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen Weiterbildung besondere Beachtung geschenkt werden. Den Gemeinden wird empfohlen, wenigstens einmal im Jahr mit allen, die im liturgischen Dienst tätig sind, aktuelle Fragen des Gottesdienstes sowie ihres liturgischen Dienstes und geistlichen Lebens zu besprechen. Darüber hinaus finden regelmäßig regionale und diözesane Besinnungstage statt.

5. Wort-Gottes-Feiern am Sonntag

Die Beauftragung zum Kommunionhelferdienst berechtigt nicht zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag. Für diesen Dienst ist eine eigene Beauftragung durch den Bischof notwendig. Diese wird nach dem Besuch eines Einführungskurses „Wort-Gottes-Feiern am Sonntag“ erteilt.

6. Für Lektoren und Lektorinnen

Der Dienst am Wort Gottes, den Lektorinnen und Lektoren wahrnehmen, bedarf einer guten Hinführung durch entsprechende Einführungskurse. Diese Kurse vermitteln eine bibeltheologische wie spirituelle Grundlegung und führen ein in die praktische Ausübung des Lektorinnen- / Lektorendienstes. Ihre Durchführung wird von der Dekanatssebene organisiert. Lektoren und Lektorinnen werden ihrem Dienst am Wort Gottes entsprechend ebenfalls in einem Gottesdienst vor Ort vom leitenden Pfarrer beauftragt. Diese Beauftragung kann sinnvollerweise mit der Beauftragung der Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer verbunden werden.

Rottenburg, den 14. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar